

AnwaltsGebühren

Grit Andersch

Streitwerte und Anwaltsgebühren im Mietrecht

5. Auflage



Deutscher **Anwalt**Verlag

Andersch

Streitwerte und Anwaltsgebühren im Mietrecht

AnwaltsGebühren

Streitwerte und Anwaltsgebühren im Mietrecht

5. Auflage 2025

Von
Rechtsanwältin
Grit Andersch, Berlin



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Andersch, Streitwerte und Anwaltsgebühren im Mietrecht, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2025 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN: 978-3-8240-1759-1

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Das anwaltliche Gebührenrecht gehört zum Handwerkszeug eines jeden Rechtsanwaltes. Dieses Buch soll „Kochbuch“ für den Praktiker sein, also Ausbildungslektüre, Bedienungsanleitung, Tipp-Geber und Nachschlagewerk in einem. Ausgerichtet an den Bedürfnissen des Zivilrechtlers und seiner Kanzlei werden Hinweise zur Rechnungsstellung, zur Durchsetzung von Vergütungsansprüchen zur Berechnung der RVG-Gebühren mit Beispielen und zahlreiche übliche Streitwerte aus dem Miet- und WEG-Recht erklärt.

Mit der Änderung des Kostenrechts zum 01.06.2025 wurde die Auflage wieder komplett neu überarbeitet. Sie enthält nach wie vor das Grundwissen und viele nützliche Hinweise zur Abrechnung und zur Durchsetzung von Gebührenforderungen. Die Meinungsstreitigkeiten sind meist auf die herrschende Meinung und die Anforderungen der Rechtsprechung reduziert. Neue Tendenzen zu umstrittenen Fragen wurden aufgegriffen. Die Rechtsprechungshinweise sind so gefasst, dass sie allein mit Hilfe des Internets nachvollziehbar sind. Das neue KostenRÄndG 2025, bringt vor allem eine Anpassung an die Gebühren, die in dieser Auflage berücksichtigt sind. Aber auch die Änderungen zu den Gebühren des Inkassorechts und zahlreiche aufschlussreiche Urteile sind in die neue Auflage eingegangen.

Geblieben sind die Komplexe zu den Grundsätzen der Vergütung mit Hinweisen zur Abrechnung, PKH und Beratungshilfe, Umgang mit Rechtsschutzversicherern, zu den abrechenbaren Gebühren vorgerichtlich und gerichtlich mit Beispielen für unterschiedliche Prozesskonstellationen nach dem neuen Kostenrecht und die Streitwertübersicht für Mietrechts- und WEG-Fälle.

Übernommen habe ich auch die Erklärung mit Beispielen, Mustervorlagen und Hinweise auf praktische Stolperfallen und Vorkehrungen. Enthalten ist auch eine Gebührentabelle und eine Tabelle mit den Beträgen, die ein Rechtsanwalt über die gewährte Prozesskostenhilfe hinaus verlangen kann, ohne eine Minderung der PKH befürchten zu müssen. Kurz: ein nützlicher Begleiter im Kanzleialltag.

Berlin, im Mai 2025

Grit Andersch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	17
§ 1 Allgemeine Bestimmungen des Vergütungsrechtes	19
A. Grundsätze der Vergütung des Rechtsanwalts	19
I. Entstehung des Gebührenrechtes	19
II. Der Vergütungsanspruch	20
1. Anwaltsvertrag	20
2. Hinweispflichten	21
3. Muster Anwaltsverträge	24
III. Vorschuss	28
IV. Gebührenforderungen für die Tätigkeit von Hilfspersonen	30
V. Mindestanforderungen an die Rechnung	32
1. Form und Inhalt	32
2. Hinweise bei Rechnungen im Zusammenhang mit Grundstücken	33
3. Besteuerung bei Leistungen an ausländische Mandanten	34
4. Unterzeichnung	35
5. Korrekturen der Rechnung	36
VI. Fälligkeit und Verjährung des Gebührenanspruches	36
1. Fälligkeit	36
2. Verjährung des Vergütungsanspruches	39
B. Durchsetzung des Vergütungsanspruches	40
I. Vergütungsfestsetzung, § 11 RVG	40
1. Verfahren	42
2. Muster: Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG	46
3. Rechtsmittel	47
a) Beschlussberichtigung	48
b) Sofortige Beschwerde	48
c) Erinnerung	48
d) Begründung des Rechtsmittels	49
II. Außergerichtliche Streitschlichtung	49
1. Das Vermittlungsverfahren vor der Rechtsanwaltskammer	49
2. Das Schlichtungsverfahren vor der Rechtsanwaltskammer	49
3. Das obligatorische Schlichtungsverfahren	51
III. Gerichtliche Beitreibung der Vergütung	51
1. Allgemeine Voraussetzungen	51
2. Mahnverfahren	53
3. Klageverfahren	53
4. Honorarklage gegen den Mandanten	56

IV. Durchsetzung gegenüber der Rechtsschutzversicherung	59
1. Versicherungsumfang	59
2. Nicht vom Versicherungsschutz umfasste Bereiche	62
3. Deckungsanfrage	64
4. Führung des Rechtsschutzmandates	69
5. Abrechnung	72
6. Quotenvorrecht	74
7. Klage gegen den Rechtsschutzversicherer	76
C. Beratungshilfe	77
I. Allgemeines	77
1. Berufspflichten bei Beratungshilfe	78
2. Aufhebung der Beratungshilfe	79
3. Hinweisblatt für Beratungshilfe	81
4. Voraussetzungen der Beratungshilfe	82
5. Rechtsmittel gegen Beratungshilfeentscheidungen	84
6. Abrechnung der Beratungshilfe	85
II. Die einzelnen Gebührentatbestände	86
1. Beratungshilfegebühr, Nr. 2500 VV RVG	86
2. Beratungsgebühr, Nr. 2501 VV RVG	86
3. Geschäftsgebühr, Nr. 2503 VV RVG	87
4. Einigungsgebühr, Nr. 2508 VV RVG	91
D. Prozesskostenhilfe (PKH)	91
I. Allgemeines	91
II. Pflichten im Mandatsverhältnis bei PKH	93
III. Beantragung der PKH	94
1. Voraussetzungen	94
a) Prüfung der Erfolgsaussichten	94
b) Vermögens- und Einkommensverhältnisse	96
c) Vermögen	98
d) Kein Mutwille	99
2. Beiordnung	100
3. Antragstellung	101
a) Bedingte Klageerhebung	102
b) Bedingte Rechtsmittel	103
4. Rechtsmittel gegen Versagung der Bewilligung	109
IV. Abrechnung der PKH	110
1. PKH und Wahlanwaltsgebühren	111
a) Verrechnung mit Vorschüssen und Zahlungen der Gegenseite	111
b) Erstattung bei Ratenzahlung, § 50 RVG	116
c) Erstreckung auf Vergleich	116
2. Rechtsmittel gegen Festsetzung	117

E. Vergütungsvereinbarungen	118
I. Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen	118
1. Formelle Voraussetzungen	118
2. Materielle Voraussetzungen	121
II. Besondere Ausgestaltungsformen	124
1. Zeithonorare	124
a) Formelle Anforderungen an der Vereinbarung von Zeithonora-	
ren	124
b) Höhe der Zeithonorare	126
2. Terminsvertreter	127
3. Erfolgshonorar, § 49b Abs. 2 BRAO	129
a) Anforderungen an die Vereinbarung	132
b) Kalkulation des Erfolgshonorars	134
c) Checkliste:	135
4. Muster: Vergütungsvereinbarungen	137
a) Gegenstandswertabhängige Vergütungsvereinbarung für Be-	
ratungstätigkeit	137
b) Zeithonorarvereinbarung für fortlaufende Beratungstätigkeit .	138
F. Überleitungsvorschriften bei RVG-Reformen 2021/2025	140
G. Anwaltskosten und Fernabsatzrecht	142
I. BGH Entscheidungen	142
II. Vertragsabschluss im Fernabsatz	143
III. Konsequenzen für die anwaltliche Praxis	144
H. Anmerkungen zu Inkassotätigkeiten im Mietrecht	146
I. Mietminderungen im Wege des Legal Tech	146
II. Regelung Inkassotätigkeiten seit Oktober 2021	149
III. Änderung der Informationspflichten von Inkassodienstleistern ge-	
genüber Schuldnern	149
IV. Begrenzung der Geschäftsgebühr und Einigungsgebühr	150
V. Hinweispflichten des Gläubigers	151
§ 2 Die Gebühren nach dem RVG	152
A. Das RVG	152
B. Einteilung und Berechnung der Gebühren	152
I. Bestimmung der Gebühr	152
II. Bestimmung des Gegenstandswertes	154
III. Bestimmung des Gebührenrahmens	155
1. Umfang der anwaltlichen Tätigkeit	155
2. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit	157
3. Bedeutung der Angelegenheit	158
4. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten	158

5. Haftungsrisiko	159
6. Weitere Merkmale	160
C. Grundzüge des Gebührenrechtes	160
I. Persönlicher Anwendungsbereich	160
II. Zeitlicher Anwendungsbereich	161
III. Eine Angelegenheit	161
1. Dieselbe Angelegenheit, § 16 RVG	162
2. Verschiedene Angelegenheiten, § 17 RVG	163
3. Besondere Angelegenheit, § 18 RVG	163
4. Zusammenhängende Tätigkeiten, § 19 RVG	164
5. Neue Angelegenheit nach Erledigung, § 15 Abs. 5 S. 2 RVG	165
6. Verbindung von Verfahren	166
IV. Auslagen	168
1. Dokumentenpauschale, Nr. 7000 VV RVG	168
2. Post- und Telekommunikation, Nr. 7001 und Nr. 7002 VV RVG ..	171
3. Fahrtkosten, Nr. 7004, 7005 VV RVG	174
4. Tage- und Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 VV RVG	177
5. Sonstige Auslagen, Nr. 7006 VV RVG	177
6. Beiträge zur Haftpflichtversicherung, VV 7007	178
7. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	178
V. Hebegebühr, Nr. 1009 VV RVG	180
VI. Mehrvertretungszuschlag, Nr. 1008 VV RVG	181
1. Eine Angelegenheit	181
2. Mehrere Auftraggeber	183
3. Berechnung des Mehrvertretungszuschlages	185
4. Innenverhältnis der Auftraggeber	187
VII. Kappung, § 15 Abs. 3 RVG	187
D. Gebühren in den einzelnen Verfahrensabschnitten	189
I. Allgemeine Gebühren	189
1. Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003, 1004 VV RVG	189
2. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels, Nr. 2100 ff. VV RVG	192
II. Außergerichtliche Tätigkeit	194
1. Beratungs- und Gutachtertätigkeit, § 34 RVG	194
a) Der Auftrag	195
b) Die fehlende Vergütungsvereinbarung	196
c) Erstberatungsgebühr und Beratung eines Verbrauchers, § 34 RVG	196
2. Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	198
a) Gebührenrahmen	199
b) Einfache Schreiben	201
c) Anrechnung auf die Verfahrensgebühr	202

d) Terminsgebühr	205
e) § 15a RVG	205
III. Gebühren im Mahnverfahren	208
1. Vertretung des Antragstellers	208
a) Mahnbescheid, Nr. 3305 VV RVG (§ 15a RVG)	208
b) Vollstreckungsbescheid, Nr. 3308 VV RVG	209
c) Terminsgebühr im Mahnverfahren	210
d) Übergang ins gerichtliche Verfahren	210
2. Vertretung des Antragsgegners, Nr. 3307 VV RVG (Wider- spruchsgebühr)	211
IV. Gerichtliche Tätigkeit	212
1. Verfahrensgebühr, Nr. 3100, 3200, 3207, 3208 VV RVG	212
2. Erledigung vor Einreichung des Schriftsatzes, Nr. 3101, 3202, 3207 VV RVG	213
3. Terminsgebühr, Nr. 3102, 3202, 3210 VV RVG	217
a) Entstehung der Terminsgebühr	217
b) Reduzierter Gebührensatz, Nr. 3105, 3203, 3211 VV RVG	220
4. Einigungsgebühren, Nr. 1003, 1004 VV RVG	222
V. Gebühren in der Zwangsvollstreckung	223
1. Abgrenzung der Angelegenheiten	223
2. Ermittlung der Gebühren in der Zwangsvollstreckung	225
3. Festsetzung Vollstreckungsgebühren	226
4. Verfahrensgebühr für Beantragung einer Räumungsfrist, Nr. 3334 VV RVG	229
E. Abrechnungsbeispiele	230
I. Vertragsgestaltung	230
II. Versäumnisurteil	232
III. Anerkenntnis	236
IV. Einstweiliger Rechtsschutz	237
V. Urkunden- und Wechselprozess	238
VI. Selbstständiges Beweisverfahren	240
VII. Gerichtliche Mediation	243
VIII. Schlichtungsverfahren	244
IX. Mehrvergleich	244
X. Terminvertretung (nach RVG und Gebührenteilung)	247
1. Gesetzliche Gebühren nach RVG	247
2. Gebührenteilung	248
3. Korrespondenzanwalt	249
XI. Ketten-Anrechnung	249
XII. Rechtsmittelinstanzen	250

§ 3 Gegenstandswertbestimmung	253
A. Allgemeines zur Gegenstandswertbestimmung	253
I. Gebührengegenstandswert und Gebührenstreitwert	254
1. Ermittlung des Gebührenstreitwertes	254
2. Streitwertfestsetzung im Prozess	256
3. Rechtsmittel gegen Streitwertfestsetzung	258
a) Streitwertbeschwerde	258
b) Muster Streitwertbeschwerde	262
c) Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten des Rechtsanwaltes bei Untätigkeit	265
4. Streitwertfestsetzung bei vorgerichtlichen Verfahren	265
II. Basics der Streitwertbestimmung	265
1. Addition von Streitwerten	265
2. Änderung von Streitwerten	267
3. Bei Vergleich und Zahlungsvereinbarung, § 31b RVG	268
4. Umsatzsteuer	270
5. Rechtsmittelfverfahren	271
B. Gegenstandswerte im Mietrecht	272
I. Abfallentsorgung	275
II. Abmahnung	276
III. Antennen- und Fernsehempfang	277
IV. Aufnahme eines Lebensgefährten/Familienangehörigen	278
V. Auskunftsanspruch	278
VI. Balkonnutzung	279
VII. Barrierefreiheit	279
VIII. Berufsausübung in der Wohnung	279
IX. Besichtigungsrecht durch den Vermieter	280
1. Prüfung des Wohnungszustandes	280
2. Verkauf/Nachmieter	280
3. Ablesung von Verbrauchserfassungsgeräten /Anbringung Rauchmeldeanlagen	281
X. Besitzeinräumung	281
XI. Besitzstörung/Besitzentziehung	281
XII. Betriebskosten	282
1. Prüfung der Abrechnung	282
2. Erstellung Betriebskostenabrechnung	283
3. Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen	284
XIII. Betriebspflicht	284
XIV. Blumenkasten	285
XV. Briefkasten	285
XVI. Einstweilige Verfügung	285
XVII. Eintrittsrecht des Erben	286

XVIII.	Entfernen von Gegenständen	286
XIX.	Firmenschilder	286
XX.	Fortsetzungsverlangen	287
XXI.	Freistellungsanspruch	287
XXII.	Hausordnung	287
XXIII.	Haus- und Wohnungsschlüssel	287
XXIV.	Kaution	288
	1. Auskunft über Anlage	288
	2. Rückzahlung oder Rückgabe der Kaution	288
	3. Abrechnung der Kaution	289
XXV.	Konkurrenzschutz	289
XXVI.	Kündigung	290
	1. Eines störenden Mitmieters	290
	2. Ordentliche und außerordentliche Kündigung	290
XXVII.	Mietaufhebungsvertrag	291
XXVIII.	Mieterhöhung	291
	1. Wohnraum	291
	2. Gewerberaum	292
XXIX.	Mietvertrag, Vertragsberatung	292
XXX.	Mietminderung/Mietmängel/Mietpreisbremse	292
	1. Geltendmachung des geminderten Betrages für die Vergangen- heit	292
	2. Feststellungsantrag/Mietpreisbremse	293
	3. Beseitigung Mängel	294
	4. Feststellung Zurückbehaltungsrecht	295
	5. Beweissicherungsverfahren	296
XXXI.	Modernisierung	297
	1. Duldung der Modernisierung	297
	2. Modernisierungsmieterhöhung	297
XXXII.	Lärm	298
	1. Verteidigung des Mieters	298
	2. Vorgehen des Vermieters gegen einen lärmenden Mieter	298
	3. Vorgehen Mieter gegen Mieter	299
XXXIII.	Nutzungsentschädigung	299
XXXIV.	Räumung	299
	1. Räumungsverfahren	299
	2. Bestimmung der streitigen Zeit	301
	3. Fortsetzungsverlangen	302
	4. Zahlungsklage bzw. Nutzungsentschädigung	302
XXXV.	Räumungsvollstreckung	303
XXXVI.	Räumungsfrist	303
XXXVII.	Rückbau	304

XXXVIII. Schadensersatz	305
XXXIX. Schneeräumen	305
XL. Schönheitsreparaturen	306
XLI. Sonderkündigungsrechte	306
XLII. Stufenklage	306
XLIII. Tierhaltung	306
XLIV. Untervermietung	307
1. Zustimmung zur Untervermietung	307
2. Widerruf Zustimmung zur Untervermietung	308
3. Unterlassung Untervermietung	308
4. Räumung des Untermieters	308
XLV. Verfassungsbeschwerden	309
XLVI. Vertragsobjekt	309
XLVII. Vertragsparteien	309
XLVIII. Vertragsverlängerung	309
XLIX. Waschmaschine	310
L. Wegnahmerecht	310
LI. Wiederherstellung eines Gas- oder Stromanschlusses	310
LII. Zahlungsaufforderung/-klage	311
1. Zukünftige Miete	311
2. Stufenklage bei Umsatzmiete	311
LIII. Zustimmung Kündigung des Mietvertrages	312
LIV. Zwangsvollstreckung	312
C. Einzelne Gegenstandswerte im WEG-Recht	314
I. Berechnung nach § 49 GKG für Beschlussklagen	315
1. Gesamtinteresse und Eigeninteresse	315
2. Siebeneinhalbfaches Eigeninteresse	316
3. Obergrenze Verkehrswert des Eigentums	317
4. Sonderproblem bei der Vertretung der Klägerparteien durch mehrere Rechtsanwälte	317
II. WEG-Gegenstandswerte	318
1. Abänderung des Verteilungsschlüssels	318
2. Abmahnungsbeschluss vor Eigentumsentziehung nach § 17 WEG	319
3. Abrechnungsunterlagen/Vermögensbericht	319
4. Anfechtung von Beschlüssen der Eigentümergemeinschaft	320
5. Bauliche Veränderung	321
6. Besichtigungsrecht des Verwalters	322
a) Raumbesichtigung	322
b) Zutritts zur Ablesung der Verbrauchserfassungsgeräte	323
7. Bezifferte Geldforderungen	323
8. Deckungszusage	323
9. Eigentümerliste	324

10. Eigentümerversammlung	324
11. Entlastung des Beirates	325
12. Entlastung des Verwalters	325
13. Entziehung des Wohnungseigentums, § 18 WEG	326
14. Entziehungsbeschluss, Anfechtung und Abmahnung	326
15. Erhaltungsrücklage	327
16. Grundbuchberichtigung/Grundbuchberichtigungsanspruch	327
17. Hausgeld, Vorschüsse auf Kosten	327
18. Hausmeister, Kündigung des Dienstvertrages	328
19. Hausordnung	328
20. Hundehaltung	328
21. Instandsetzungsmaßnahmen	329
22. Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan	329
23. Protokolle der Wohnungseigentümerversammlungen	330
24. Sonderumlage	330
25. Unterlassungsansprüche	331
26. Verwalterbestellung und -abberufung	331
27. Zustimmung des Verwalters zur Veräußerung von Wohnungseigentum	332
III. Besonderheiten bei der Honorarabrechnung	333
1. Gebührenvereinbarung des Verwalters	333
2. Kostenerstattung	333
§ 4 Tabellen	335
A. Gebührentabelle	335
B. Gebührentabelle einschließlich Post und Telekommunikationspauschale und 19 % Umsatzsteuer	337
Stichwortverzeichnis	339

Literaturverzeichnis

- Schneider/Volpert*, AnwaltKommentar RVG, 9. Auflage 2021
- Zöller*, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022
- Anders/Gehle*, Zivilprozessordnung, 83. Auflage 2025
- Prütting/Gehrlein*, ZPO-Kommentar, 8. Auflage 2016
- Bub/Treier*, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, 5. Auflage 2019
- Baumgärtel/Hergenröder/Houben*, RVG-Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 16. Auflage 2014
- Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 26. Auflage 2023
- Enders*, RVG für Anfänger, 21. Auflage 2023
- Schneider/Herget*, Streitwertkommentar, 14. Auflage 2016
- Meyer*, GKG/FamGKG Kommentar zum Gerichtskostengesetz, 17. Auflage 2020
- Hartung/Schons/Enders*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG, 3. Auflage 2017
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Auflage 2022
- Wall*, Betriebskosten- und Heizkostenkommentar, 5. Auflage 2020
- Groß*, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 14. Auflage 2018
- Jennißen*, Wohnungseigentumsgesetz, 16. Auflage 2014
- Niedenführ/Vandenhouten*, WEG Kommentar und Handbuch zum Wohnungseigentumsrecht, 12. Auflage 2017
- Greiner*, Wohnungseigentumsrecht, 3. Auflage 2014
- Reckin*, 1x1 des RVG, 1. Auflage 2016
- Dickersbach*, Fälle und Lösungen zur Abrechnung in Mietsachen, 1. Auflage 2013
- Onderka/Pießkalla*, Anwaltsgebühren im Verkehrsrecht, 6. Auflage 2021
- Genitheim/Eggert*, STAR 2020 Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte, 2021
- Rehberg, Asperger, Bestelmeyer*, RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Auflage 2022
- Mayer/ Kroiß*, RVG mit Streitwertkommentar und Tabellen, 8. Auflage 2021
- Henssler/Prütting*, BRAO-Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Auflage 2024

§ 1 Allgemeine Bestimmungen des Vergütungsrechtes

A. Grundsätze der Vergütung des Rechtsanwalts

I. Entstehung des Gebührenrechtes

Bereits im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zur Gründung des deutschen Reiches wurde im Jahr 1879 mit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine Normierung der Rechtsanwaltsgebühren vorgenommen. Die damalige Gebührenordnung kannte bereits die gegenstandswertabhängige Berechnung der Gebühren,¹ die Unterteilung von Prozess-, Verhandlungs- und Vergleichsgebühren und die Abstufung der Gebühren bei bestimmten Handlungen. Sie galt jedoch nur für Verfahren im Zivilprozess, in Verfahren nach der Konkursordnung und in Strafverfahren.

1

Die Gebührenordnung wurde am 26.7.1957 durch die BRAGO abgelöst. Dies erstreckte sich auf weitere Rechtsgebiete und nahm auch die Regelung der vorgerichtlichen Kosten in den Gebührenkatalog auf.

Mit der Einführung des RVG am 1.1.2004 wurde das Gebührenrecht neu aufbereitet. Die vormalig in Zehnteln angegebenen Gebühren wurden zu Dezimalzahlen und die Höhe der einzelnen Gebühren wurde neu strukturiert. Die in der BRAGO geregelte Gebühr für die Beratung wurde ab 2007 gestrichen und dem Anwalt die Pflicht zur Verhandlung auferlegt. Die Beweisgebühr, die seit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bekannt war,² wurde nahezu abgeschafft. Die Pflicht zur Aufklärung des Mandanten über die Abrechnung nach Gegenstandswerten wurde eingeführt.

2

Allen Gebührenordnungen gemeinsam ist stets der Gedanke der Mischkalkulation. Mit Streitigkeiten über hohe Gegenstandswerte sollen Streitigkeiten zu geringeren Gegenstandswerten querfinanziert werden. Dass dabei Rechtsgebiete auftreten, bei denen geringe Gegenstandswerte bei hohem Arbeitsaufwand die Regel sind, blieb leider unberücksichtigt, sodass eine Spezialisierung auf diese Rechtsgebiete regelmäßig unlukrativ ist. Bei zukünftigen Änderungen besteht noch Nachbesserungsbedarf.

Die letzte Anpassung der Gebühren erfolgte zum 1.6.2025.

1 Vgl. § 9 Vergütungsordnung der Rechtsanwälte, (https://de.wikisource.org/wiki/Gebührenordnung_für_Rechtsanwälte).

2 Vgl. § 13 Vergütungsordnung der Rechtsanwälte (https://de.wikisource.org/wiki/Gebührenordnung_für_Rechtsanwälte).

II. Der Vergütungsanspruch

- 3 Das RVG regelt im Wesentlichen den Umfang der anwaltlichen Vergütung. Nicht geregelt ist die Anspruchsgrundlage. Sie wird schlicht vorausgesetzt und muss sich aus anderen Regeln ergeben. Rechtsgrundlagen sind hier der Anwaltsvertrag und die Beiordnung.

1. Anwaltsvertrag

- 4 Der Anwaltsvertrag kommt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln über den Vertragsschluss zustande. Vertragspartner sind in der Regel der Mandant und der Rechtsanwalt bzw. die von ihm vertretenen Rechtspersonen. Auch ein Vertrag zugunsten Dritter ist denkbar.

Es handelt sich in den meisten Fällen um einen Dienstvertrag nach § 611 BGB. Gerade bei der Prozessvertretung haftet der Rechtsanwalt nicht für den Erfolg, sondern hat nur Pflichtverletzungen im Rahmen der Prozessführung zu vertreten. Aber auch ein Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB ist denkbar, wenn der Anwalt einen bestimmten Erfolg, wie etwa die Erstellung eines Gutachtens, schuldet.³

Der Anwaltsvertrag ist nicht formbedürftig. Er kann auch konkludent geschlossen werden. So ist stets bei der Annahme einer Beratungsanfrage bereits der Vertragsabschluss erfolgt. Zu beachten ist aber, dass eine Gebührenvereinbarung nach § 3a RVG der Textform bedarf und nicht in der Vollmacht enthalten sein darf.

- 5 Der Rechtsanwalt ist bei der Annahme des Vertragsangebotes frei. Es ist also durchaus zulässig, die Annahme unangenehmer Mandate von der Zahlung einer überdurchschnittlich hohen Vergütung abhängig zu machen. Die Gefahr einer Gebührenüberhebung nach § 352 StGB liegt nicht vor, wenn der Rechtsanwalt auf Grundlage einer Honorarvereinbarung abrechnet, selbst wenn diese deutlich über den gesetzlichen Gebühren liegt. Dies gilt sogar dann, wenn die Gebührenforderung dermaßen überhöht ist, dass sie nach § 138 BGB sittenwidrig ist.⁴ Bis zum fünf- bis sechsfachen der gesetzlichen Gebühren ist nicht von einer Sittenwidrigkeit auszugehen.⁵ Es kommt dabei darauf an, ob sich aus Arbeitsaufwand und Stundenhonorar ein angemessenes Honorar ergibt. So ist bei kleineren und mittleren Streitwerten auch bei Überschreiten der gesetzlichen Gebühren um ein Vielfaches bei entsprechendem Aufwand noch keine Sittenwidrigkeit gegeben. Andererseits kann schon ein leichtes Überschreiten der gesetzlichen Gebühren bei hohem Streitwert eine Sittenwidrigkeit vorliegen, wenn die gesetzlichen Gebühren den Aufwand an-

3 Retzlaff in Grüneberg, BGB, Einf. v. 631 Rn 24.

4 BGH, Urt. v. 6.9.2006 – 5 StR 64/06.

5 Beschl. der 51. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern v. 24.9.2005 (<http://www.brak.de/fuer-anwaelte/gebuehren-und-honorare/>).

gemessen abdecken.⁶ Daraus folgt, dass der Maßstab der gesetzlichen Gebühren kein taugliches Mittel für die Bewertung der Angemessenheit der Vergütung ist.

Auch das Anbieten einer Erstberatung zum Nulltarif ist zulässig.⁷

Unzulässig ist es, eine Rechnung an die Gegenseite zu stellen und diese zur Zahlung aufzufordern. Schuldner der Forderung ist regelmäßig der Mandant als Auftraggeber. Die Anwaltskosten können Dritten gegenüber als Schadensersatz geltend gemacht werden, sofern der Schaden beim Mandanten entstanden ist. Dem Anwalt als Organ der Rechtspflege ist es dabei zuzumuten, die Formalitäten einzuhalten. Dazu gehört, die Gebühren zunächst als Kostennote im Rahmen eines Schadensersatzanspruches beim Gegner geltend zu machen. Eine direkte Rechnung an den Gegner erfüllt aber den Tatbestand der Gebührenüberhebung.⁸ Der Gegner schuldet die Gebühr nicht. Darüber hinaus wird der Gegner als Nichtschuldner der Leistung auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen können und setzt sich einem Ermittlungsverfahren wegen Umsatzsteuerhinterziehung aus.

2. Hinweispflichten

Seit 2010 bestehen für den Rechtsanwalt diverse Hinweispflichten. Von diesen Pflichten ist bei Abschluss des Vertrages die Hinweispflicht auf im Voraus festgelegte Preise im Rahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoVO besonders bedeutsam. Bei Erstberatungen und im Fall der Vereinbarung von Festgebühren muss der Mandant über die zu erwartenden Kosten aufgeklärt werden. Die Verletzung dieser Pflicht führt zwar nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages, kann aber den Bußgeldtatbestand nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 6 DL-InfoVO verwirklichen. Der Bußgeldrahmen beträgt hier bis zu 1.000,00 EUR.

Bedeutsamer für die anwaltlichen **Hinweispflichten** ist § 49b Abs. 5 BRAO. Sofern eine Abrechnung nach Gegenstandswert erfolgt, ist der Mandant vor Übernahme des Auftrages darauf hinzuweisen. Empfohlen wird hier eine nicht in der Vollmacht enthaltene drucktechnisch hervorgehobene Belehrung.⁹ Der Hinweis dient dazu, dass der Mandant die Auswirkungen des Gegenstandswertes auf die spätere Gebührenforderung nachvollziehen kann.

Es ist offensichtlich, dass der Mandant allein mit diesem Hinweis noch nicht ermitteln kann, wie sich sein Auftrag auf die späteren Kosten auswirken wird. Die Idee des Gesetzgebers war hier vielmehr, dem Mandanten, der die Folgen dieser Form der Abrechnung nicht abschätzen kann, einen Anlass zu geben, den Anwalt hierzu

⁶ BGH, Urt. v. 10.11.2016 – IX ZR 119/14, www.bundesgerichtshof.de.

⁷ BGH, Urt. v. 3.7.2017 – AnwZ(Brfg)42/16, www.bundesgerichtshof.de.

⁸ AG Brandenburg, Urt. v. 26.2.2024 – 30 C 221/23, www.brak-mitteilungen.de.

⁹ *Jessika Kallenbach*, „Anwaltlichen Hinweis zum Gegenstandswert lieber gesondert erteilen“, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/>, 20.3.2019.

zu befragen.¹⁰ Gerade weil die Entwicklung der Gebühren in einem Prozess zu schwer vorhersehbar ist, ist es notwendig, dem interessierten Mandanten die Mechanismen der Gebührenabrechnung in Grundzügen zu erörtern. Der Gesetzgeber hat aber nicht die erfolgreiche Aufklärung über diese Mechanismen zur Voraussetzung gemacht, sondern dem Mandanten lediglich ein Instrument in die Hand gegeben, das Gespräch mit dem Anwalt zu suchen.

- 8 Die Verletzung dieser Pflichten kann zu einer berufsrechtlichen Ahndung durch die zuständige Kammer führen. Gleichzeitig kann die Unterlassung einer Aufklärung über diese Abrechnungsform auch eine Pflichtverletzung im Sinne von § 280 BGB darstellen, die Schadensersatzansprüche des Mandanten begründet.¹¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mandant geltend machen kann, dass er bei Kenntnis dieses Umstandes den Auftrag nicht oder in anderem Umfang erteilt hätte. Die Beweislast sieht die Rechtsprechung hier beim Mandanten. Der Rechtsanwalt hat allerdings konkret darzulegen, wann und in welcher Weise er den Mandanten belehrt hat.¹²

Als Mindestanforderung wäre zu dokumentieren, wann und wie die Belehrung erfolgt ist. Idealerweise lässt sich der Rechtsanwalt die Belehrung quittieren. Das Gesetz sieht hier vor, dass die entsprechende Belehrung **vor Erteilung des Auftrages** zu erfolgen hat. Der Nachweis im Rahmen einer Mandatsübernahmebestätigung wäre also verspätet. Praktikable Lösungen wären z.B. die Erteilung des Hinweises in einem vom Mandanten unterzeichneten Aufnahmebogen oder eine Belehrung auf der Kontaktseite der Internetpräsenz des Rechtsanwaltes. In letzterem Fall sollte dem Mandanten in jedem Fall eine Abschrift seiner Anfrage zusammen mit der entsprechenden Belehrung zugestellt werden. Erfolgt die Anfrage in einem auch aus anderen Gründen zu empfehlenden Double-Opt-in-Verfahren, könnte dies so gestaltet werden, dass der potentielle Mandant vor Absendung der Anfrage bereits die Kenntnis der Belehrung bestätigen müsste.

Die Unterlassung der Belehrung stellt im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach § 11 RVG gegen den eigenen Mandanten einen außergebührenrechtlichen materiellen Einwand dar. Dieser hindert die unkomplizierte Festsetzung der Kosten im vereinfachten Verfahren (vgl. § 1 Rdn 40 ff.).

- 9 Da die **Datenverarbeitung** auf Rechnern mittlerweile zum Kanzleialltag gehört, wäre es weiterhin sinnvoll, den Mandanten darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Insbesondere bei der Speicherung der Daten auf einem fremden Server wäre darauf hinzuweisen.

Sofern der Mandant die **Kommunikation mit elektronischen Mitteln** wünscht oder bevorzugt, muss der seit dem 01.1.2020 geltende § 2 Abs. 2 S. 5 u. 6 BORA und die

10 Begründung zum KostRModG in BT-Drucks 15/1971, S. 232.

11 Enders, RVG für Anfänger, A. Rn 189; BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06.

12 BGH, Urt. v. 11.10.2007 – IX ZR 105/06.

DSGV beachtet werden. Wie weit diese Verpflichtungen gehen, ist immer wieder Gegenstand öffentlicher Kontroversen. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass mit Zustimmung der Mandanten jegliche Form der elektronischen Kommunikation zulässig sein soll. Andererseits fordern Datenschützer ausschließlich eine Kommunikation via End-zu-Ende Verschlüsselung. Letztes überfordert die meisten Mandanten, die die Einrichtung der entsprechenden Technik in der Regel nicht bewerkstelligen können. Sicher ist, dass die meisten Mandanten – und auch Rechtsanwälte – nicht in der Lage sind, die Folgen einer ungesicherten Kommunikation abschließend einzuschätzen. Sicher ist auch, dass fast alle Systeme Lücken bieten, die früher oder später zu einem Zugriff auf die Daten führen können.

Derzeit wird es für ausreichend gehalten, bei E-Mails eine Transportverschlüsselung zu nutzen, die bei den meisten E-Mail-Anbietern ohnehin bereits Standard ist.¹³ Bei anderen Kommunikationsmitteln, z.B. für Video-Konferenzen oder bei Kontakten über Social-Media-Diensten ist kritische Bewertung gefordert.

Obwohl derzeit keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, sollte der Mandant vor Mandatserteilung auf die möglichen Unsicherheiten der Kommunikationsform hingewiesen werden und um Erteilung seines Einverständnisses gebeten werden. Auch sollte die Möglichkeit zur End-zu-Ende-Verschlüsselung für E-Mails oder andere Sicherungsmaßnahmen – wie etwa die Sicherung der Anhänge mittels eines Passwortes, eigene Apps zur verschlüsselten Kommunikation und anderes – vorgehalten und dem Mandanten auch aktiv angeboten werden.

Für die Kommunikation mit Gerichten, Behörden und Kollegen ist auf jeden Fall die Nutzung des besonderen Elektronischen Anwaltspostfaches (beA) zu empfehlen. Dieses dürfte die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht definitiv erfüllen.

Gegenüber der Rechtsschutzversicherung muss der Rechtsanwalt, der die Kommunikation übernommen hat, vertrauliche Informationen preisgeben. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass der Mandant, der seinen Rechtsanwalt mit der Durchführung der Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer beauftragt ihn konkludent von der **Schweigepflicht** befreit hat.¹⁴ Eine gesonderte Befreiung von der Schweigepflicht ist damit entbehrlich.

Inhalt des Anwaltsvertrages kann auch eine **Haftungsbegrenzung** im Rahmen des § 52 BRAO sein. In individuellen Einzelfallabreden wäre eine Begrenzung auf 250.000,00 EUR – also den Mindestversicherungsbetrag der Vermögenshaftpflichtversicherung – zulässig. Bei einer formularmäßigen Haftungsbegrenzung im Rahmen von AGB darf die Haftungsbegrenzung maximal 1.000.000,00 EUR betragen. Voraussetzung ist hier aber, dass der Rechtsanwalt über eine Versicherung mit entsprechendem Haftungsrahmen verfügt.

10

11

13 Prof. Nico Härting, „Mails, Cloud, Messenger: Was ist eigentlich erlaubt?“, 4.3.2020, www.rak-berlin.de.

14 BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 90/19, www.bundesverfassungsgericht.de.

Für weitergehende Vereinbarungen zur Haftungsbeschränkung gilt die übrige Rechtsprechung. Hier ist genau zu berücksichtigen, ob es sich um AGB oder Individualvereinbarungen handelt. Unzulässig sind jedenfalls immer, der Ausschluss der Verletzung von wesentlichen Vertragsverletzungen, der Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen des Vertragspartners selbst sowie der Haftung für Personenschäden. Weitere Haftungsausschlüsse für Erfüllungsgehilfen oder die Begrenzung der Haftung können ebenso zulässig sein.

Hinsichtlich der Haftungsbegrenzung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und zu erwartenden Schaden ist jedoch Vorsicht geboten. Ein solcher Haftungsausschluss ist zwar grundsätzlich zulässig;¹⁵ er steht jedoch in einem gewissen Widerspruch zur betragsmäßigen Haftungsbeschränkung des § 52 BRAO. Hier könnte man die Auffassung vertreten, dass § 52 BRAO als speziellere Vorschrift vorgeht. Das Risiko einer vollständigen Unwirksamkeit der Haftungsbeschränkung ist damit nicht von der Hand zu weisen.

3. Muster Anwaltsverträge

12 Ein Mandantenaufnahmebogen könnte demnach wie folgt aussehen:



Muster 1.1: Mandantenfragebogen

(Der Bogen dient nur der Erfassung Ihrer Daten und stellt noch keine Beauftragung dar.)

Hinweis: Die erteilten Daten werden elektronisch gespeichert. Die Speicherung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Mandatsbearbeitung einschließlich der Abrechnung. Eine Weitergabe erfolgt nur zum Zweck der Geltendmachung Ihrer Ansprüche oder mit Ihrer Zustimmung.

☐ Ich bin mit der elektronischen Speicherung der Daten **nicht** einverstanden.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

Nr.:

PLZ, Ort:

Kontakt

Telefon:

E-Mail:

15 BGH, Urt. v. 18.7.2012 – VIII ZR337/11, www.bundesverfassungsgericht.de.

Ich bin mir darüber bewusst, dass die Kommunikation mit E-Mail, SMS, Whats app und anderem nicht vertraulich ist. Bitte gehen senden Sie mir die Unterlagen wie folgt zu:

- ☐ per E-Mail (unsicher)
- ☐ per verschlüsselter E-Mail (GnuPG – weitestgehend sicher) meinen Schlüssel erhalten Sie per E-Mail
- ☐ per E-Mail, aber mit passwortgeschütztem Anhang. (teilweise sicher)
- ☐ das Passwort soll lauten:
- ☐ ausschließlich per Post

Bankverbindung

(nur bei Geltendmachung von Geldforderungen)

Kontoinhaber

Bank

IBAN

Rechtsschutzversicherung

Versicherung:

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnummer:

Selbstbeteiligung: ☐ ja, in Höhe von ☐ nein

Ich führe auf meine Rechnungen Vorsteuer ab ☐ ja ☐ nein

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Rechtsanwaltskosten mit Ausnahme von Straf- oder Bußgeldsachen oder teilweise auch Sozialgerichtsverfahren nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden.

- ☐ Ich benötige dazu keine weiteren Informationen.

Datum

Unterschrift

(Ort, Unterschriften)



- 13** Der eigentliche Mandatsauftrag könnte so formuliert werden:



Muster 1.2: Mandatsvertrag

Herr/Frau

– Auftraggeber/in –

erteilt an

Rechtsanwalt Claas Lever, Protzgasse 12, 12345 Schlauhausen, Tel. 123456789, Fax. 123456788, E-Mail: info@c-lever.de (zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München)

Vermögenshaftpflichtversicherung bei: Prüf & Zahl AG, Holzweg 2, 98765 Zasterhausen

folgenden Auftrag

Nicht erfasst ist die Beratung hinsichtlich der Auswirkungen der Mandatsbearbeitung auf Folgen die außerhalb des Bereiches des Zivilrechts entstehen.

Der Auftrag umfasst:

- ☐ nur Beratung
- ☐ außergerichtliche Vertretung
- ☐ gerichtliche Vertretung einschließlich Mahnverfahren
 - ☐ nur falls außergerichtliche Vertretung erfolglos ist
 - ☐ nach ausdrücklicher Anweisung
 - ☐ unbedingt
- ☐ Durchführung der Berufung/ Revision und anderer Rechtsmittel

Rechtsschutzversicherung

bei der

Die Deckungszusage ☐ liegt bereits vor/☐ soll vom Rechtsanwalt eingeholt werden.

Hinweis: Die Einholung der Deckungszusage kann ein vergütungspflichtiges Mandat darstellen. Die Vergütung bestimmt sich nach dem Gegenstandswert der später anfallenden Kosten.

Ich entbinde den Rechtsanwalt gegenüber der Rechtsschutzversicherung hinsichtlich aller für die Bearbeitung notwendiger Fakten von der Schweigepflicht.